





Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf März 2017

Sehr geehrte/r

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das <u>Finanzgericht Düsseldorf.</u>

Auswahl aktueller Entscheidungen

Cum/ex-Geschäft: Kein wirtschaftliches Eigentum des Leerkäufers an Dividendenpapieren

Die Klägerin erwarb kurz vor der Ausschüttung von Dividenden über zwischengeschaltete Banken Wertpapiere von einem Börsenmakler, der seinerseits einen sog. Leerverkauf tätigte. Noch am Tag des Erwerbs verkaufte die Klägerin die Wertpapiere zu einem niedrigeren Kurs (Ex-Dividende) über dieselbe zwischengeschaltete Bank an den Börsenmakler zurück. Die Klägerin berücksichtigte die Kursverluste in ihren Betriebsergebnissen gewinnmindernd und erfasste die Dividendeneinnahmen zuzüglich der Steuergutschriften als Ertrag. Unter Vorlage von Dividendenabrechnungen und Steuerbescheinigungen begehrte die Klägerin die Anrechnung von Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Versagung der Anrechnung durch das beklagte Finanzamt bestätigt. Eine Steueranrechnung setze nach der Rechtslage des Jahres 1990 voraus, dass bestimmte Einnahmen (insbesondere Dividenden) erzielt würden. Dividenden erziele der Anteilseigner als derjenige, dem die Anteile im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses zuzurechnen seien. Die Klägerin habe aber weder das zivilrechtliche noch das wirtschaftliche Eigentum an den Wertpapieren erworben. Der bloße Abschluss eines Kaufvertrages reiche hierfür nicht aus.

Die rechtsgeschäftliche Übertragung von girosammelverwahrten Aktien setze u.a. die Vereinbarung eines Besitzmittlungsanspruchs zu der girosammelverwahrenden Stelle oder eines Besitzkonstituts voraus. Die Besitzverschaffung sei durch den Eigentümer zu veranlassen. Doch weder die zwischengeschaltete Bank noch der Börsenmakler seien im Verkaufszeitpunkt Eigentümer gewesen. Ein gutgläubiger Erwerb scheide ebenfalls aus.

Die Klägerin habe auch kein wirtschaftliches Eigentum an den Wertpapieren erworben, da sie aufgrund der getätigten formalen An- und Verkäufe keine Möglichkeit gehabt habe, wirtschaftlich über die durch die Aktien verkörperte Position des Anteilsinhabers zu verfügen. Insbesondere sei sie nicht in der Lage gewesen, einen tatsächlichen Anteilseigner von einer Einwirkung auf die Anteile auszuschließen.

Der – im Streitfall schon gar nicht feststellbare – Wille der Vertragspartner, den späteren Erfolg des Geschäfts herbeizuführen, reiche für die Begründung wirtschaftlichen Eigentums nicht aus. Dies gelte ungeachtet der Frage, ob der Käufer der Aktien erkennen konnte, ob er die Wertpapiere von einem Bestandsverkäufer oder von einem Leerverkäufer erworben habe. Eine

Person, die nichts in der Hand habe als einen schuldrechtlichen Lieferanspruch gegen einen Nichteigentümer, könne nicht als wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere, die Gegenstand des Kaufvertrages waren, angesehen werden.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: 6 K 1544/11 K,AO

Private PKW-Nutzung: Keine Besteuerung für Zeiten der Fahruntüchtigkeit

Dem Kläger wurde von seinem Arbeitgeber ein Firmenwagen zur Verfügung gestellt, den er auch zu privaten Zwecken nutzen darf. Der hierin liegende geldwerte Vorteil wurde für das Streitjahr 2014 zunächst nach der sog. 1 % - Regelung mit 433 €/Monat versteuert.

Im Einspruchs- und Klageverfahren machte der Kläger geltend, dass der Arbeitslohn um 2.165 € (5 Monate à 433 €) zu kürzen sei, da er den Firmenwagen für fünf Monate nicht habe nutzen können und dürfen. Am 23.02.2014 habe er einen Hirnschlag erlitten, woraufhin ihm ein Fahrverbot durch den behandelnden Arzt erteilt worden sei. Das Fahrverbot sei erst am 29.07.2014 durch eine Fahrschule aufgehoben worden. Für die Zeit des Fahrverbotes dürfe jedoch keine Besteuerung erfolgen, da überhaupt kein Vorteil entstanden sei und mithin kein fiktiver Arbeitslohn vorliege. Die Nutzung des Fahrzeugs sei nach der Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber untersagt, wenn er aufgrund einer Erkrankung nicht ausschließen könne, dass seine Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt sei. Dritte seien nach dieser Vereinbarung nur bei dringenden dienstlichen Anliegen zur Nutzung befugt. Tatsächlich sei das Fahrzeug auch nicht von Dritten genutzt worden.

Das Gericht hat der Klage im Wesentlichen stattgegeben.

Für die Monate März bis Juni 2014 sei kein Nutzungsvorteil zu erfassen. Zwar sei es für die Besteuerung des Nutzungsvorteils grundsätzlich unerheblich, ob der Arbeitnehmer den auf der allgemeinen Lebenserfahrung gründenden Beweis des ersten Anscheins, dass dienstliche Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, auch tatsächlich privat genutzt werden, durch die substantiierte Darlegung eines atypischen Sachverhalts (Gegenbeweis) zu entkräften vermag. Damit sei jedoch nur der Fall gemeint, dass der Steuerpflichtige belastbar behaupte, das betriebliche Fahrzeug nicht für Privatfahrten genutzt oder Privatfahrten ausschließlich mit anderen Fahrzeugen durchgeführt zu haben. Nicht gemeint seien dagegen Situationen, wie die vorliegende, in denen der Steuerpflichtige zur privaten Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs nicht (länger) befugt sei.

Es lasse sich bis zum 29.07.2014 nicht mit Sicherheit ausschließen, dass der Kläger aufgrund der Folgen des Hirnschlags fahruntüchtig gewesen sei, mit der Folge, dass er den Firmenwagen nach der Vereinbarung mit seinem Arbeitgeber bis dahin auch nicht nutzen durfte, und zwar weder für berufliche noch für private Zwecke. Die Befugnis des Klägers, den Wagen zu nutzen, sei vollständig entfallen. Dritte seien zur privaten Nutzung ebenfalls nicht befugt gewesen. Auch sei nicht ersichtlich, dass eine vertragswidrige Nutzung stattgefunden habe.

Für die Monate Februar und Juli sei ein Nutzungsvorteil zu erfassen, weil der Kläger den Firmenwagen bis zum Hirnschlag am 23.02.2014 und ab Bestehen der Fahrprüfung am 29.07.2014 uneingeschränkt nutzen konnte. Eine zeitanteilige Aufteilung innerhalb eines Monats komme nach der herrschenden Meinung nicht in Betracht.

Die Entscheidung im Volltext: 10 K 1932/16 E

Abgabenordnung:

Keine Befugnis des Finanzamts zur Anordnung der Teilnahme eines Gemeindebediensteten an der Betriebsprüfung

Die Entscheidung im Volltext: 10 V 3186/16 A(AO)

Einkommensteuer:

Keine Berücksichtigung des Wertverlusts von Aktien und deren nachfolgender Ausbuchung aus dem Depot als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen

Die Entscheidung im Volltext: 7 K 2175/16 F

Kein Spendenabzug bei schenkweiser Überlassung von Geld unter der Auflage, dieses an eine gemeinnützige Organisation weiterzuleiten

Die Entscheidung im Volltext: 9 K 2395/15 E

Gewerbesteuer:

Behandlung von Gas-Ausspeisungsstellen bei der Gewerbesteuerzerlegung

Die Entscheidung im Volltext: 14 K 2779/14 G

Erbschaftsteuer:

Gründung einer liechtensteinischen Stiftung als Scheingeschäft

Die Entscheidung im Volltext: 4 K 2319/15 Erb

Prozesskosten als Nachlassverbindlichkeiten

Die Entscheidung im Volltext: 4 K 509/16 Erb

Umsatzsteuer:

Zahlungen aus einem Betriebsfonds an die Erzeugerorganisation als Entgelt von dritter Seite

Die Entscheidungen im Volltext: 1 K 2068/13 U, 1 K 2023/13 U

Kindergeld:

Kindergeldanspruch für in Polen lebende Kinder

Die Entscheidung im Volltext: 10 K 558/16 Kg

Zollrecht:

Tarifierung eines Tracheostomaschutzes

Die Entscheidung im Volltext: 4 K 2025/14 Z,EU

In eigener Sache

Finanzgerichtsbarkeit NRW: Pilotversuch eAkte ist gestartet

An den drei nordrhein-westfälischen Finanzgerichten wird seit dem 1. März die führende elektronische Gerichtsakte pilotiert. Dies bedeutet, dass in jeweils zwei Pilotsenaten für alle neu eingehenden Verfahren keine Papier-Akte mehr geführt wird, sondern ausschließlich eine elektronische Akte. Die Finanzgerichte in Düsseldorf, Köln und Münster gehören damit zu den ersten Gerichten, die mit einer führenden elektronischen Akte arbeiten.

Die Finanzgerichte hatten bereits 2004 den elektronischen Rechtsverkehr eröffnet, der es den Verfahrensbeteiligten ermöglicht, mit dem Gericht elektronisch zu kommunizieren. Bei der Einführung der elektronischen Gerichtsakte handelt es sich um einen weiteren bedeutenden Meilenstein in der fortschreitenden Digitalisierung. Die Finanzgerichte hoffen, in absehbarer Zeit auch die Steuerakten von der Finanzverwaltung in elektronischer Form bereitgestellt zu bekommen.

Die Präsidenten der nordrhein-westfälischen Finanzgerichte, *Johannes Haferkamp* (Finanzgericht Münster), *Benno Scharpenberg* (Finanzgericht Köln) und *Dr. Hans-Josef Thesling* (Finanzgericht Düsseldorf), sehen ihre Häuser für die Zukunft gut aufgestellt: "Der Pilotversuch ist dank des großen Engagements aller Beteiligten erfolgreich gestartet. Wir werden nunmehr Erfahrungen sammeln und die Digitalisierung in der Finanzgerichtsbarkeit weiter vorantreiben."



Quelle: Justiz NRW

"Wege in die Justiz" – Fachgerichte werben am 13. März 2017 in Gelsenkirchen gemeinsam um juristischen Nachwuchs

Die Justiz NRW benötigt fortlaufend qualifizierten Nachwuchs für juristische Berufe. So werden auch bei den Arbeits-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsgerichten des Landes regelmäßig neue Richter/innen eingestellt. Auf der Suche nach den allseits gefragten "Klugen Köpfen" steht die Justiz längst in einem regen Wettbewerb, hat aber durchaus einiges zu bieten. Auf Initiative von NRW-Justizminister *Thomas Kutschaty*, der persönlich teilnehmen wird, veranstalten die Fachgerichtsbarkeiten des Landes am Montag, den 13. März 2017 ab 17.00 Uhr im Foyer des Justizzentrums Gelsenkirchen unter dem Motto "Wege in die Justiz" einen Aktions- und Informationstag für angehende oder schon fertig ausgebildete Juristinnen und Juristen.

Studierende der Rechtswissenschaften, Referendarinnen und Referendare sowie Volljuristinnen und Volljuristen sind eingeladen, sich umfassend über die Möglichkeiten der Berufstätigkeit in juristischen Spezialgebieten zu informieren. Dazu werden Richter/innen aus den vier Fachgerichtsbarkeiten über die aktuellen Einstellungsvoraussetzungen, den Verlauf der Einstiegsphase und ihre jeweiligen Arbeitsschwerpunkte berichten. Gemeinsam mit spezialisierten Angehörigen der Anwaltschaft werden sie ihre beruflichen Erfahrungen und Perspektiven schildern. Im Rahmen einer moderierten Podiumsdiskussion stellen sie sich zudem den Fragen der Teilnehmenden. Im Anschluss daran besteht Gelegenheit, sich an den Ständen der Fachgerichtsbarkeiten individuell weiter zu informieren und mit deren Richter/innen vertiefend ins Gespräch zu kommen.

Die Veranstaltung wird mit einem gemeinsamen Imbiss ausklingen.

Angehörige der genannten Zielgruppen haben die Möglichkeit, sich per E-Mail (anmeldung@lsg.nrw.de) zu der Veranstaltung anzumelden.

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen. Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im <u>Archiv des Newsletters</u> abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die <u>Abbestellung des Newsletters</u> ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernent RiFG Dr. Christian Graw, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: Ri'inFG Dr. Heide Daniels, heide.daniels@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Dr. Christian Graw, christian.graw@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1675 bzw. -1516